

## Die Historischen und Philosophischen Grundpfeiler der Zivilrechtsrezeption in der Republik Türkei und Ihre Wesentliche Bedeutung

Serhan YILDIRIM <sup>1\*</sup> <sup>\*\*</sup> 

<sup>1</sup> Çukurova Üniversitesi Hukuk Fakültesi, Türkiye

### Aufsatzinformationen

### ZUSAMMENFASSUNG

#### Aufsatzgeschichte

Abgabedatum: 22.12.2023

Annehmungsdatum:

03.03.2024

Erscheinungsdatum:

10.07.2024

#### Schlüsselwörter:

Rezeption des Zivilrechts in der Republik Türkei, Kodifikationsstreit im 19. Jahrhundert in Deutschland, Volksgeist, Savigny, Nationalsozialistisches Deutschland.

In der Gründungsphase der Republik Türkei führte die Unzulänglichkeit der bestehenden rechtlichen Struktur, die nicht in der Lage war, den Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht zu werden, in Verbindung mit dem Verlangen nach Modernisierung und dem Streben nach Unabhängigkeit zu einer unvermeidlichen Rechtsrevolution. Insbesondere die seit der Tanzimat-Periode andauernden gerichtlichen Reformen blieben bei der Herstellung der rechtlichen Einheit unzureichend, und die durch das Osmanische Reich anerkannten juristischen Kapitulationen bereiteten den Boden für Interventionen fremder Staaten in das türkische Rechtssystem. Diese Situation machte die Rezeption von Gesetzen ausländischen Ursprungs notwendig und unumgänglich. Die in dieser Phase durchgeführten Rezeptionen bilden das Grundgerüst des modernen türkischen Rechts. Die Rezeption des Zivilrechts ist aufgrund der von ihr geregelten Rechtsinstitute und der mitgebrachten Innovationen von besonderer Bedeutung. Die Institutionen und Prinzipien des Rechts, auf denen das türkische Zivilrecht basiert, bilden eine enge Einheit mit ihren historischen und philosophischen Ursprüngen. In diesem Zusammenhang sind der historische Prozess und die Rechtstheorien, die in der Schweiz und Deutschland zur Kodifikation führten, von unbestreitbarer Bedeutung für das Verständnis der Grundlagen des türkischen Zivilrechts.

## The Historical and Philosophical Foundations and Essential Value of Civil Law Reception in the Republic of Turkey

### Article Info

### ABSTRACT

#### Article History

Received: 22.12.2023

Accepted: 03.03.2024

Published: 10.07.2024

#### Keywords:

Reception of civil law in the Republic of Turkey, codification debates in 19th century Germany, Volksgeist, Savigny, National Socialist Germany.

During the founding phase of the Republic of Turkey, the inadequacy of the existing legal structure, which was unable to meet the needs of society, combined with the desire for modernization and the pursuit of independence, led to an inevitable legal revolution. The judicial reforms that had continued since the Tanzimat period proved insufficient in establishing legal unity, and the judicial capitulations recognized by the Ottoman Empire laid the groundwork for foreign state interventions into the Turkish legal system. This situation necessitated and made the reception of laws of foreign origin inevitable. The receptions carried out during this phase constitute the backbone of modern Turkish law. The reception of civil law is of particular importance due to the legal institutions it regulated and the innovations it brought. The institutions and principles of law upon which Turkish civil law is based form a tight unity with their historical and philosophical origins. In this context, the historical process and the legal

\*\* Bu makale 25-27 Ekim 2021 tarihli Türk Hukuk Tarihi Sempozyumu'nda "Cumhuriyet Dönemi Medeni Hukuk Resepsiyonunun Tarihsel ve Felsefi Zeminde Ayrılmazlığı ve Kıymeti Üzerine Bir Değerlendirme" başlığıyla sunulan tebliğin genişletilmiş ve geliştirilmiş halidir.



theories that led to codification in Switzerland and Germany are of indisputable importance for understanding the foundations of Turkish civil law.

---

**To cite this article:**

Yıldırım, S. (2024). “Die Historischen und Philosophischen Grundpfeiler der Zivilrechtsrezeption in der Republik Türkei und Ihre Wesentliche Bedeutung”, *Necmettin Erbakan Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, Cumhuriyet’in 100’üncü Yılı Armağanı, s. 370-389. <https://doi.org/10.51120/NEUHFD.2024.122>

---

**\*Sorumlu Yazar:** Serhan Yıldırım, [serhanyildirim@cu.edu.tr](mailto:serhanyildirim@cu.edu.tr)

---

## EINLEITUNG

Die Rezeption im Recht, die auf den Prinzipien der Universalität und Nationalität in aufstrebenden Gesellschaften basiert, ist ein unvermeidliches Phänomen. Tatsächlich ist es anerkannt, dass in den ersten Jahren der Republik Türkei die Idee der Revolution im Recht den Rezeptionsprozess beschleunigt hat. In dieser Zeit erreichten die Rezeptionsaktivitäten, die nach der Tanzimat-Periode begonnen hatten, aufgrund historischer, politischer, rechtlicher und sozialer Gründe ihren Höhepunkt. Die Rezeptionen, die in der besagten Zeit durchgeführt wurden, enthalten die Grundbausteine des modernen türkischen Rechts. Die strukturelle Transformation des türkischen Rechts kann nur durch eine detaillierte Untersuchung des Rezeptionsprozesses verstanden werden. In dieser Hinsicht hat die Rezeption des Zivilrechts eine besondere Bedeutung. In der Tat wurde mit der Rezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) eine neue Ära im türkischen Zivilrecht eingeleitet. Es wurde begonnen, zeitgenössische Bestimmungen und Grundsätze wie das Heirats- und Mündigkeitsalter, die Monogamie, die Gleichstellung von Frauen und Männern anzuwenden. Darüber hinaus wurde den Richtern ein weitreichendes Ermessen gemäß dem Gesetz eingeräumt. Zudem begann man mit der Anwendung von Institutionen wie gutem Glauben, Redlichkeit und Missbrauch des Rechts, die allgemein durch Gesetze verankert wurden. Obwohl in den ersten Jahren der Republik das Schweizerische Zivilgesetzbuch übernommen wurde, ist es nicht möglich, es ohne seine historischen und philosophischen Grundlagen zu bewerten. Wenn wir berücksichtigen, dass die am häufigsten zitierten Quellen in den Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts die Urteile des Deutschen Bundesgerichtshofs und die deutsche Rechtslehre sind, wird deutlich, dass das deutsche Recht für das Schweizer Zivilrecht eine maßgebliche Quelle darstellt. In diesem Kontext wird in der Studie zunächst der konzeptionelle und periodische Inhalt der Rezeption dargestellt, danach wird auf die Grundlagen der deutschen Zivilrechtstheorie des 19. Jahrhunderts eingegangen. Anschließend wird kurz erörtert, warum die konstituierende Macht die Rezeptionsaktivität durchgeführt hat. Danach werden die sozialen Gewinne, die mit der Rezeption des Zivilrechts erzielt wurden, dargelegt. Abschließend wird die Untrennbarkeit des Ursprungsgesetzes von seinen historischen und philosophischen Wurzeln im Zusammenhang mit dem heutigen türkischen Zivilrecht untersucht.

### I. DER BEGRIFF DER REZEPTION

Die Rezeption ist die Übernahme und Annahme des Rechts einer Nation als kulturelles Element durch eine andere Nation. Das Recht, das Gegenstand der Rezeption ist, muss ein Fremdheitselement enthalten. Die Rezeption kann sowohl durch die Übernahme des Rechts einer zeitgenössischen Nation als auch in Form eines Annahmeprozesses der Rechtsordnung vergangener Zivilisationen erfolgen. Die Handlung der Übernahme muss mit dem freien Willen des politischen Willens erfolgt sein.<sup>1</sup> Wenn einem Empfängerland ein fremdes Rechtssystem aufgezwungen wird, spricht man nicht von einer Rezeption, sondern von Kolonisierung und

---

<sup>1</sup> Wieacker, Franz, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl., Göttingen, 1967, s. 126-127.

Assimilation.<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang sind einige Ereignisse in der Geschichte, die nicht als Rezeption bezeichnet werden können, kurz folgende: Die Ausbreitung des islamischen Rechts nach Eroberungen, die eine dominierende Position in fremden Kulturen einnimmt, die Durchsetzung des Code civil in den Niederlanden und einigen deutschen Staaten nach der Napoleonischen Besetzung und die erzwungene Durchsetzung des Rechts der kolonisierenden Staaten in den Kolonien. In den genannten Beispielen kann aufgrund des Fehlens einer “willentlichen und bewussten” Entscheidung des politischen Willens nicht von einer Rezeption gesprochen werden.<sup>3</sup> Im ersten Beispiel musste ein fremdes Land nach einem Krieg die Herrschaft des islamischen Staates anerkennen. Wenn ein nicht-muslimisches Land durch Frieden die Herrschaft eines islamischen Staates anerkennt, könnte von einer Rezeption gesprochen werden, sofern der Wille zur Anerkennung frei zum Ausdruck gebracht wird. Ebenso kann der Rechtsaustausch zwischen Gesellschaften, die der islamischen Kultur nicht fremd sind, da kein Fremdheitselement vorliegt, nicht als Rezeption bezeichnet werden. Nach Jhering wird diese Situation als “Austausch” bezeichnet.<sup>4</sup>

## **II. DIE TAGESORDNUNG DER DEUTSCHEN RECHTSGEMEINSCHAFT IM 19. JAHRHUNDERT: KODIFIKATIONSTREIT**

Das 19. Jahrhundert beginnt mit dem Fall des Römisch-Deutschen Reiches und der Eroberungsperiode Napoleons. Nach dem Zusammenbruch des Reiches im Jahr 1806 konnte nicht unmittelbar eine zentrale Organisation geschaffen werden, die von einem nationalen Bewusstsein geprägt war. Napoleon begann in den von ihm eroberten Gebieten, den Code civil gewaltsam anzuwenden, während das gemeinsame Recht weiterhin in sekundärer Geltung blieb. In diesem Prozess wurde der Rheinbund gegründet. Einige germanische Regionen wie Preußen hatten den Code civil nicht akzeptiert.<sup>5</sup> Von Bedeutung ist hier die Tatsache, dass der Code civil durch die Ausnutzung politischer und militärischer Überlegenheit durchgesetzt wurde. Daher kann in diesem Zusammenhang nicht von einer Rezeption gesprochen werden. Tatsächlich hat die empfangende Partei die Rezeption nicht aus freiem Willen vollzogen. Diese Situation wird als Kolonialismus charakterisiert.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> Die Durchsetzung des eigenen Rechts eines Landes, das Erzwingen seiner Annahme, wird als “Imposition” bezeichnet. Selbst wenn diese Handlung erfolgreich ist, kann sie nicht als “Übernahme fremden Rechts” betrachtet werden. Siehe: Can, Cahit, *Türk Hukukunun Kökenleri ve Türk Hukuk Devrimi*, Kaynak Yayınları, İstanbul, 2012, s. 39-40; nach Bozkurt wird die rechtliche Imposition der Kolonisatoren, die nicht durch freien Willen und Bewusstsein erfolgt, mit dem Begriff “Expansion” beschrieben. Bozkurt, Gülnihâl, *Batı Hukukunun Türkiye’de Benimsenmesi*, 2. Baskı, Türk Tarih Kurumu Yayınları, Ankara, 2010, s. 15; Wieacker, 1967, s. 128.

<sup>3</sup> Özsunay, Ergun, “Türkiye’de Yabancı Hukukun Benimsenmesi Hareketi İçinde Türk Medenî Kanununun Anlamı ve Önemi”, *Medenî Kanun 50. Yıl Sempozyumu*, İstanbul, 1978, s. 399-400; Wieacker, 1967, s. 127.

<sup>4</sup> Kramer, Ernst A., “Der Einfluß des BGB auf das schweizerische und österreichische Privatrecht”, *Archiv für die civilistische Praxis*, Bd. 200, H. 3/4, 2000, s. 370.

<sup>5</sup> Koschaker, Paul, *Europa und das römische Recht*, C. H. Beck’sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1966, s. 255; Haferkamp, Hans-Peter, “Die Rezeption des römischen Rechts in Deutungen der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts”, *Zeitschrift für Literaturgeschichte*, Bd. 67, 2013, s. 248; Manigk, Alfred, “Savigny und die Kritik der Rezeption”, *ZRG/RA*, Bd. 61, H. 1, 1941, s. 187; Conrad, Hermann, “Aus der Entstehungszeit der historischen Rechtsschule: Friedrich Carl von Savigny und Jacob Grimm”, *ZRG/GA*, Bd. 65, H. 1, 1947, s. 263-264.

<sup>6</sup> Kayak, Sevgi, “Türk Hukuk Tarihinde Medeni Hukuk Alanındaki Resepsiyon Sürecinin Meşruluğu”, *I. Türk Hukuk Tarihi Kongresi Bildirileri*, İstanbul, 2014, s. 56-57.

Das Ende der napoleonischen Besetzung auf deutschen Gebieten führte zu einem starken Bewusstsein der nationalen Identität. Diese Stimmung beeinflusste tiefgreifend die deutschen Juristen und natürlich auch ihre Werke. Die unmittelbar nach der Besetzung aufkommenden Gesetzgebungsdiskussionen sind das deutlichste Beispiel dafür. Den ersten Kernpunkt können wir bei Thibaut sehen. In seinem Werk “Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland”, das 1814 veröffentlicht wurde, verteidigte Thibaut nicht die Fortsetzung des Gemeinen Rechts, sondern die Notwendigkeit eines allgemeinen Kodex. Thibaut argumentierte nicht nur im Bereich des Zivilrechts, sondern auch im Strafrecht und im Zivilprozessrecht für die Notwendigkeit eines Kodex, der die rechtliche Einheit herstellen und die ganze Nation umfassen könnte.<sup>7</sup> In seinem Werk sprach Thibaut die Neuerungen an, die durch das ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von Österreich) und den Code civil eingeführt wurden.<sup>8</sup> Vor der politischen Restauration riet Thibaut zur Gestaltung der deutschen Gesetzgebung, inspiriert von ABGB und vor allem dem Code civil, jedoch mit einem heimischen Charakter. Das bemerkenswerte hier ist, dass Thibauts Haltung zur Gesetzgebung nicht die partielle oder totale Rezeption eines fremden Gesetzes war, sondern eher die Schaffung eines heimischen Gesetzes, inspiriert von der Struktur des Code civil.<sup>9</sup> Tatsächlich gab es in der erwähnten Zeit keine ernsthafte juristische Literatur über die Rezeption des Code civil in Deutschland. Wenn man die Geschichte des Privatrechts im deutschen Recht betrachtet, wird unter Rezeption “die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland” verstanden. Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland wird mit einer dualen Unterscheidung in *theoretische* und *praktische* Rezeption behandelt. Mit der theoretischen Rezeption ist die verbindliche Anerkennung des Corpus Iuris Civilis im Mittelalterlichen Römisch-Deutschen Reich und die Betrachtung des Reiches als geistiger Nachfolger Roms gemeint.<sup>10</sup> Die praktische Rezeption wird als der Prozess beschrieben, bei dem das aus germanischen Quellen stammende Privatrecht des Reiches dem Vorrang des römischen Rechts weicht. Somit bezieht sich die praktische Rezeption des römischen Rechts auf die Rechtslehre, die gesetzgeberische Tätigkeit und die Rechtsanwendung im Bereich des Privatrechts.<sup>11</sup> Daher konzentrierten sich die Diskussionen in der genannten Zeit auf die Frage, ob das römische Recht als Grundlage angenommen werden sollte oder nicht.

Savigny lehnte in seinem berühmten Werk *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, das er als Antwort auf Thibaut verfasste<sup>12</sup>, alle Gesetzgebungsbemühungen

<sup>7</sup> Thibaut, Anton Friedrich Justus, *Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland*, Heidelberg, 1814, s. 63.

<sup>8</sup> Thibaut, s. 37-38, 57.

<sup>9</sup> Thibaut, s. 65-66; Wieacker, 1967, s. 390.

<sup>10</sup> Die theoretische Rezeption wird auf die Idee der “translatio imperii (Übertragung des Reichs)” zurückgeführt. Nach dieser Auffassung wird der römisch-germanische Kaiser als der geistige Nachfolger und Erbe des letzten römischen Kaisers angesehen. Kunkel, Wolfgang, “Das Wesen der Rezeption des Römischen Rechts”, *Heidelberger Jahrbücher*, H. I, Berlin-Heidelberg, 1957, s. 3; Honsell, Heinrich, *Römisches Recht*, 8. Aufl., Springer Verlag, Berlin-Heidelberg, 2015, s. 1.

<sup>11</sup> Wieacker, 1967, s. 124; Für detaillierte Informationen über die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland siehe: Yıldırım, Serhan, 19. yy. *Alman Hukuk Teorisinin Tarih Bilinci Bağlamında Oluşumu ve Etkileri*, 2. Baskı, Adalet Yayınevi, Ankara, 2023, s. 19-59.

<sup>12</sup> Savigny hat sein Werk nicht als Antwort auf Thibauts am 19. Juni 1814 veröffentlichtes Werk geschrieben. Laut Hennig hatte Savigny bereits am 4. Juni 1814, also vor der Veröffentlichung von Thibauts besagtem Werk, in Briefen an den Verlag kurze Informationen über den Inhalt des zu veröffentlichenden Werkes gegeben. Hennig

ab, da sie seiner Meinung nach nicht organisch seien.<sup>13</sup> Genauer gesagt hielt er die Gesetzgebung durch den Willen des Gesetzgebers für verfrüht und schädlich, da die Rechtswissenschaft noch nicht die notwendige Reife erreicht hatte. Nach Savigny sollte sich die organische Entwicklung des Rechts in der gemeinsamen Überzeugung des Volkes manifestieren. Dies geschieht durch Gewohnheitsrecht, Rechtswissenschaft und rechtliche Praxis. Tatsächlich betrachtet Savigny in seiner Lehre den Begriff "Volk" als "kulturelles Konzept". Er identifiziert es fast mit Rechtswissenschaftlern und Richtern.<sup>14</sup> Savigny versteht unter dem kulturellen Konzept des Volkes nicht das politische und soziale Gesicht des gegenwärtigen oder vergangenen germanischen Volkes. Was er unter dem Volk versteht, ist ein ideales Kulturkonzept. Bei Savigny ist das Volk ein Begriff der gemeinsamen Bildung in geistiger und kultureller Hinsicht an die Gesellschaft gebunden.<sup>15</sup> Letztendlich sind Ausdrücke wie "Volksgeist" und "gemeinsame Überzeugung des Volkes" gewissermaßen eine ideale Fiktion im Entstehungsprozess des Rechts. Das Wesentliche ist, dass die Juristen die Rechtswissenschaft in eine systematische Struktur bringen und sie verarbeiten, um in der Zukunft ein gemeinsames Gesetz zu schaffen.

Wie erwähnt, wäre nach Savigny die Gesetzgebung eine verfrühte Initiative, da die Rechtswissenschaft noch nicht das gewünschte Niveau erreicht hatte. Deshalb sollte auf die Aktivitäten der Juristen gewartet werden, die als Vertreter des Volksgeistes gelten. Das Material der Juristen war das römische Recht. Daher war die größte Kritik der Germanisten an der historischen Rechtsschule im Kontext der Rezeption des römischen Rechts. Tatsächlich verteidigten die Germanisten laut der historischen Rechtsschule in ihrem grundlegenden Programm sowohl das Recht, das aus dem Schoß der Nation hervorsprudelt und aus dem Wesen des Volkes entsteht, als auch die Rezeption des römischen Rechts in seinen theoretischen und praktischen Aspekten, indem sie es als legitim anerkannten und das nationale Recht auf einem einseitigen historischen Erbe aufzubauen beabsichtigten. Wenn jedoch die historische Rechtsschule konsistent gehandelt hätte, hätte sie das germanische Recht aus dem Geist des Volkes, den Geist des germanischen Volkes, die Geschichte des germanischen Rechts verstehen müssen. Die schärfsten Kritiken der Germanisten konzentrieren sich auf diesen Kernpunkt.<sup>16</sup>

---

zufolge sind Savignys Gedanken in seinem Werk *Beruf als Vorüberlegungen, Prolog eines späteren Werkes*, an dem er seit 1810 gearbeitet hat, entstanden. Tatsächlich antwortet Savigny in seinem Werk nicht nur auf Thibaut. Laut einem von Hennig veröffentlichten Brief Savignys wurde das Werk *Beruf* nicht direkt in Bezug auf romantische Strömungen, sondern mit dem Gedanken an die Lösung grundlegender Probleme bezüglich des Verhältnisses von Recht und Geschichte innerhalb eines bestimmten Systems verfasst. Hennig, Johannes, "Vom Beruf unserer Zeit" und "Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter", ihre Entstehung und ihr Verhältnis zueinander; mit einem unbekanntem Briefe Savignys an Zimmer", *ZRG/GA*, Bd. 56, H. 1, 1936, s. 394-397; In seinem Werk erwähnt Wieacker, dass Savigny seinen Brief an den Verlag vor der Veröffentlichung von Thibauts Werk geschickt hat, gibt jedoch irrtümlich das Datum als den 4. Juli 1814 an, eine Angabe, die er von Hennig übernommen hat. Wieacker, Franz, *Wandlungen im Bilde der historischen Rechtsschule*, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 1967a, s. 14.

<sup>13</sup> Savignys oben erwähntes Werk *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* wurde vom Englischen ins Türkische übersetzt. Siehe: von Savigny, Friedrich Carl, *Çağımızın Yasama ve Hukuk Bilimi Konusundaki Görevi Üzerine*, Çev. Ali Acar, Pinhan Yayınları, İstanbul, 2018.

<sup>14</sup> Wieacker, 1967, s. 391-392; Laufs, Adolf, *Rechtsentwicklungen in Deutschland*, de Gruyter, Berlin, 1991, s. 188-189.

<sup>15</sup> Wieacker, 1967, s. 393.

<sup>16</sup> Für detaillierte Informationen über die Einwände der Germanisten gegen das römische Recht siehe: Yıldırım, 2023, s. 63-74; Yıldırım, Serhan, "Tarihçi Hukuk Okulunda Germenci Yaklaşımlar", *Türk Hukuk Tarihi Araştırmaları*, S. 16, 2013 (Güz), s. 63-91.



Tatsächlich bildet die Anerkennung der Rezeption des römischen Rechts durch die historische Rechtsschule ihren theoretisch schwächsten Punkt.

### III. DER HISTORISCHE UND PHILOSOPHISCHE GRUND DES MAßGEBLICHEN GESETZES (ZGB UND OR)

Die Schweiz, die eine konföderierte Struktur aus Kantonen bildet, hat sich mit dem Westfälischen Frieden von 1648 vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation losgesagt. Bereits im genannten Jahrhundert wurden Werke bedeutender Vertreter der Naturrechtsschule wie Hugo Grotius und Samuel Puffendorf übersetzt. Nach der Französischen Revolution begann in der Schweiz der Gedanke der Gesetzgebung, beeinflusst von der Naturrechtswegung, den Ideen der Aufklärung und der historischen Rechtsschule, sich im 19. Jahrhundert langsam zu zeigen. Die Schweizer Gesetzgebung wurde zunächst auf Kantonsebene durchgeführt.<sup>17</sup> Diese können in drei Gruppen eingeteilt werden:

a) Gesetzgebungen, die seit 1804 auf der Grundlage des Code civil durchgeführt wurden. Diese Gruppe ist die umfangreichste. Tatsächlich haben die Kantone West- und Südschweiz auf der Grundlage des Code civil ihre Zivilgesetze erstellt. Zu dieser Gruppe gehören die Kantone Genf (1804), Waadt (1819), Freiburg (1835-1850), Neuenburg (1854-1855), Wallis (1855) und Tessin (1837).

b) Kantone, die sich auf das österreichische Zivilgesetzbuch (ABGB) von 1811 beziehen. Gesetzgebungen, die in Übereinstimmung mit dem ABGB durchgeführt wurden, sind: Bern (1824-1831), Luzern (1831-1839), Solothurn (1841-1847), Aargau (1847-1855).

c) Die Besonderheit der Kantone in dieser Gruppe liegt darin, dass die Gesetzgebungen nicht unter dem Einfluss des Naturrechts, sondern auf der Grundlage der historischen Rechtsschule erstellt wurden. Auf der Grundlage des romanistischen Flügels der historischen Rechtsschule wurden Gesetzgebungen in den Kantonen Zürich (1854), Graubünden (1862) und Glarus (1869) durchgeführt. In den übrigen Kantonen, die nicht erwähnt wurden, findet keine Gesetzgebungstätigkeit statt.<sup>18</sup>

In der Rechtsgeschichte der Schweiz wurden die Gesetzgebungen auf Bundesebene nach den kantonalen Gesetzgebungen durchgeführt. Als wichtigster Faktor, der die erste Bundesgesetzgebung notwendig machte, erscheinen kommerzielle und wirtschaftliche Bedenken. Insbesondere war die Festlegung der anwendbaren Norm bei rechtlichen Streitigkeiten im interkantonalen Handel ein großes Problem. All diese Umstände machten die Schaffung einer rechtlichen Einheit notwendig. Zusätzlich zu den genannten Gründen wurde 1874 mit dem Ziel, die zentrale Struktur und das Nationalbewusstsein zu stärken, eine neue Verfassung eingeführt. Laut Artikel 64 der Schweizer Verfassung von 1874 konnte nun nicht nur auf kantonaler, sondern auch auf Bundesebene eine Gesetzgebung für das gesamte Land

---

<sup>17</sup> Meder, Stephan, *Rechtsgeschichte*, 6. Aufl., Böhlau Verlag, Köln-Weimar-Wien, 2017, s. 277-280, 354-355.

<sup>18</sup> Meder, s. 355.

durchgeführt werden. Allerdings bezog sich diese Bestimmung zu diesem Zeitpunkt nur auf das Schuld- und Handelsrecht und ließ das Zivilrecht außer Acht. Für die Bereiche des Schuld- und Handelsrechts war bereits eine gesellschaftliche und rechtliche Grundlage geschaffen. Aufgrund rechtlicher Probleme hatte der Schweizer Bundesrat vor der Verfassungsänderung von 1874 Walther Munzinger (1830-1873) beauftragt, das Handelsgesetz (1862) und das Schuldrecht (1868) zu verfassen. Von Munzinger wurde erwartet, anstelle von zwei unabhängigen Gesetzen ein einziges Gesetz zu verfassen, das beide Rechtsbereiche umfasst. Seine Ansicht war in dieser Hinsicht mit den Anweisungen konsistent. Letztendlich hat Munzinger mit erheblichem Aufwand das Schweizer Obligationenrecht (OR) erstellt und so wurde das OR von 1881 zur ersten Bundesgesetzgebung der Schweiz.<sup>19</sup>

Das Schweizer Obligationenrecht hatte in der Praxis positive Ergebnisse und mit der Reifung der gesellschaftlichen Bedingungen wurde auch im Bereich des Zivilrechts eine Gesetzgebung eingeführt. Zunächst wurde 1898 eine Verfassungsänderung vorgenommen, um die Gesetzgebung im Zivilrecht zu ermöglichen.<sup>20</sup> Vor dieser Änderung hatte die Schweizerische Juristenvereinigung Eugen Huber 1884 beauftragt, ein vergleichendes Werk über das kantonale Privatrecht zu verfassen. Gemäß diesem Auftrag verfasste Huber sein berühmtes vierbändiges Werk "System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts (1886-1893)". 1892 wurde Huber dann beauftragt, ein Zivilgesetzbuch für die Schweiz zu erstellen. Schließlich wurde der entsprechende Gesetzentwurf nach etwa siebzehn Jahren Verhandlungen im Schweizer Bundesrat und im Kantonsrat (1909-1910) einstimmig angenommen und in Kraft gesetzt. Das Schweizerische Obligationenrecht von 1881 wurde ebenfalls mit einigen Änderungen angenommen und trat zusammen mit dem ZGB am 1. Januar 1912 in Kraft.<sup>21</sup> Damit wurde das Schweizer Obligationenrecht nicht als ein eigenständiges Buch, sondern als Teil 5 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eingegliedert, wobei die Artikelnummern von eins an begannen.<sup>22</sup>

Wenn man die philosophischen Grundlagen betrachtet, kann man sagen, dass das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht in ihrer Gestaltung einen pandektistischen Charakter aufweisen. Bekanntlich hat Huber das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und seine Anwendungsergebnisse detailliert untersucht.<sup>23</sup> Es ist daher undenkbar, dass Huber nicht von der neuesten Gesetzgebung seiner Zeit, dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, beeinflusst wurde. Zudem kann gesagt werden, dass das Schweizerische Zivilgesetzbuch mit den Ideen von Savigny zur Gesetzgebung übereinstimmt. Die flexible Struktur des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, die dem Richter Ermessensspielraum in Fällen von Gesetzeslücken und wie gesetzlich vorgesehen gibt, sowie die Möglichkeit für den Richter, unter bestimmten Bedingungen gesetzgeberische Regelungen

---

<sup>19</sup> Munzingers Gesetzesarbeit wurde nach seinem Tod im Jahr 1873 fast ohne Änderungen im Jahr 1881 gesetzlich verabschiedet. Meder, s. 357.

<sup>20</sup> Honsell, Heinrich, "100 Jahre Schweizerisches Obligationenrecht", *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, Bd. 130, H. II, 2011, s. 9-10.

<sup>21</sup> Meder, s. 356; von Tuhr, Andreas, *Borçlar Hukukunun Umumi Kısmı*, çev. Cevat Edege, C. 1. İstanbul, 1952, s. 3.

<sup>22</sup> Üçok, Coşkun/ Mumcu, Ahmet/ Bozkurt, Gülnihal, *Türk Hukuk Tarihi*, 19. Baskı, Turhan Kitabevi, Ankara, 2017, s. 317.

<sup>23</sup> Tuhr, s. 14.



zu treffen und die Anerkennung von Gewohnheitsrecht als sekundäre Rechtsquelle sind genau die Prinzipien, die Savigny in einer idealen Gesetzgebung gesucht hat.<sup>24</sup> In diesem Sinne kann gesagt werden, dass das besagte Gesetz einen pandektistischen Charakter hat oder mit der pandektistischen Lehre übereinstimmt.<sup>25</sup>

#### IV. DIE REZEPTION DES ZIVILRECHTS IN DER REPUBLIK TURKEI

##### A. FAKTOREN DER REZEPTION

Im Bereich des Zivilrechts wurde bis zur Republikära kein ausländisches Gesetz übernommen. Anstelle der Annahme eines ausländischen Gesetzes wurde versucht, die sozialen und rechtlichen Bedürfnisse für eine kurze Zeit mit der Mecelle-i Ahkam-ı Adliye, die auf lokalen Traditionen basiert und eigenständig entwickelt wurde, zu erfüllen. Allerdings umfassen die Bestimmungen der Mecelle nicht alle Themen der Zivilrechtsdisziplin. Im Mecelle sind keine Regelungen zum Personen- und Stiftungsrecht sowie zum Familien- und Erbrecht enthalten. Die Mecelle enthält hauptsächlich Bestimmungen zum Obligationenrecht. Darüber hinaus umfasst sie auch einige Bestimmungen zum Sachenrecht und zum Verfahrensrecht.<sup>26</sup>

Am 17. Februar 1926 wurde das Schweizerische Zivilgesetzbuch durch Rezeption übernommen und unter dem Namen Türkisches Zivilgesetzbuch von der Großen Nationalversammlung der Türkei angenommen und trat zusammen mit dem Obligationenrecht am 4. Oktober 1926 in Kraft.<sup>27</sup> Die generelle Rezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>28</sup> als bloßes Ergebnis der revolutionären Ideen des Gründungskaders der

<sup>24</sup> Meder, s. 357, Caroni, Pio, "Savignys 'Beruf' Und Die Heutige Krise Der Kodifikation", *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis / Revue d'Histoire du Droit / The Legal History Review*, Bd. 39, H. 3, 1971, 468-469.

<sup>25</sup> Yıldırım, 2023, s. 101-108; Nach Oğuzman/Barlas überwiegt in der Schweizerischen Obligationenrecht von 1881 der pandektistische Charakter, während im Zivilgesetzbuch von 1912 der germanistische Charakter dominanter ist. Vgl.: Oğuzman, M. Kemal / Barlas, Nami, *Medenî Hukuk*, 14. Baskı, Arıkan Yayınları, İstanbul, 2014, s. 9.

<sup>26</sup> Osmanağaoğlu Karahasanoğlu, Cihan, "Mecelle-i Ahkam-ı Adliyye'nin Yürürlüğe Girişi ve Türk Hukuk Tarihi Bakımından Önemi", *Ankara Üniversitesi Osmanlı Tarihi Araştırma ve Uygulama Merkezi Dergisi (OTAM)*, sy. 29, Bahar 2011, s. 104, 115-116; Bozkurt, 2010, s. 161.

<sup>27</sup> Der von Eugen Huber verfasste Schweizerische Zivilgesetzbuch wurde ursprünglich in deutscher Sprache verfasst. Dieses Gesetzbuch wurde von Rossel ins Französische und von Bertoni sowie Gabozzi ins Italienische erfolgreich übersetzt. Obwohl Rossels Übersetzung ins Französische freier Natur war und einige Fehler enthielt, wofür sie zu ihrer Zeit heftiger Kritik ausgesetzt war, wurden die Texte in Deutsch, Französisch und Italienisch offiziell anerkannt. Sollten zwischen den Texten Unterschiede auftreten, so ist vorgesehen, dass diese gemäß den in der Schweizer Verfassung festgelegten Auslegungsmethoden gelöst werden. In den frühen Jahren der Republik wurde das Gesetz aufgrund der hohen Anzahl an Französisch sprechenden Menschen meist aus dem französischen Text übersetzt. Oğuzman/Barlas, s. 19; Tuhr, s. 3; für weitere Informationen über ZGB und OR siehe: Yıldırım, 2023, s. 99-110.

<sup>28</sup> Obwohl es allgemein als vollständige Rezeption bezeichnet wird, wurden einige Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) nicht in das Türkische Zivilgesetzbuch übernommen. Laut Velidedeoğlu sind die nicht übernommenen Artikel solche, die kantonale Bestimmungen enthalten. Eine vollständige Liste der nicht übernommenen Artikel und die vorgenommenen Änderungen finden Sie bei: Velidedeoğlu, Hıfzı Veldet, "İsviçre Medenî Kanunu Karşısında Türk Medenî Kanunu", *Medenî Kanunun XV. Yıl Dönümü İçin*, İstanbul Üniversitesi Yayınları, İstanbul, 1944, s. 367-390; Hirsch, Ernst Eduard, "Die Gesetzgebung der Türkei auf dem Gebiete des Privatrechts 1939-1956", *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 23. Jahrgang, H. 1, Mohr Siebeck Verlag, 1958, s. 84-110; Hamza, Gábor, "Römischrechtliche Traditionen und die Kodifikation des Privatrechts in der Türkei", *AFDUDC*, Bd.10, 2006, s. 564; Obwohl das Türkische Zivilgesetzbuch größtenteils eine direkte Übersetzung ist, haben viele seiner Artikel im Laufe der Zeit Änderungen erfahren, um den Strukturen

Republik zu betrachten, würde nicht mit der historischen Wirklichkeit übereinstimmen. Tatsächlich war die Idee der Rezeption kein Phänomen, das in den ersten Jahren der Republik plötzlich auftauchte und umgesetzt wurde. Die Wurzeln des Rezeptionsgedankens reichen bis in die Tanzimat-Periode zurück.<sup>29</sup> Die Übernahme ausländischer Gesetze im Osmanischen Reich und in der Republik Türkei basiert auf bestimmten Faktoren. Es ist angebracht, diese als innere und äußere Faktoren zu bezeichnen. Im Rahmen der Justizreformen der Tanzimat-Periode werden die inneren Faktoren für die Übernahme ausländischer Gesetze allgemein als Modernisierungs- und Unabhängigkeitsstreben<sup>30</sup> und der Wunsch, in den Kreis der zivilisierten, fortschrittlichen und zeitgenössischen europäischen Staaten einzutreten, bezeichnet.<sup>31</sup> Die äußeren Faktoren konzentrieren sich auf die an Ausländer vergebenen justiziellen Kapitulationen und den rechtlichen Status der nichtmuslimischen Minderheiten. Tatsächlich nutzten europäische Staaten die genannten Punkte als Vorwand, um in das türkische innerstaatliche Recht einzugreifen.<sup>32</sup> In gleicher Weise gibt es viele Faktoren für die Rezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in den ersten Jahren der Republik. Es wäre treffend, diese Faktoren ebenfalls in innere und äußere Faktoren zu gruppieren. Innere Faktoren können als Unfähigkeit der bestehenden Bestimmungen, die Bedürfnisse der modernen Welt zu erfüllen, das Konzept eines laizistischen Staates, die Revolutionsideologie, kurz gesagt, das Bestreben, eine neue Nation auf unterschiedlichen Grundlagen zu errichten, ausgedrückt werden. Es wäre angebracht, die externen Faktoren im Kontext des Vertrags von Lausanne zu betrachten. Das heißt, bis zum Vertrag von Lausanne führte die bestehende rechtliche Struktur, die gewährten justiziellen Kapitulationen sowie der rechtliche Status der Minderheiten in einer Weise zu einer Einmischung ausländischer Staaten in das türkische innerstaatliche Recht.<sup>33</sup> In dieser Hinsicht waren besonders die justiziellen Kapitulationen und der Status der Minderheiten eines der umstrittensten Themen der Zukunft des türkischen Rechts bei den Verhandlungen von Lausanne.<sup>34</sup>

## **B. WARUM WURDE DAS SCHWEIZERISCHE ZIVILGESETZBUCH**

---

und Bräuchen der türkischen Gesellschaft gerecht zu werden. Oğuzman/Barlas, s. 24-33; Die Rezeptionen in der Republik-Ära sind in der Regel von allgemeiner Natur. Eine generelle Rezeption symbolisiert den Bruch mit der Vergangenheit und ist ein Zeichen der rechtlichen Revolution. Bozkurt, 2010, s.14; Özsunay, Ergun, *Karşılaştırmalı Hukuka Giriş*, İstanbul, 1976, s. 274; Für weitere Arten der Rezeption siehe auch Bozkurt, 2010, s. 14-16.

<sup>29</sup> Bozkurt, 2010, s. 48-174; Özsunay, Ergun, "Türkiye'de Yabancı Hukukun Benimsenmesi Hareketi İçinde Türk Medenî Kanununun Anlamı ve Önemi", *Medenî Kanun 50. Yıl Sempozyumu*, İstanbul Üniversitesi Mukayeseli Hukuk Enstitüsü, İstanbul, 1978, s. 400-401.

<sup>30</sup> Özcan, Mehmet Tefik, "Modernleşme ve Medeni Hukuk: Türk Medeni Kanununun İktibas ve Bu Olayın Politik Cephesi", *Bülent Tanör Armağanı*, Ed. Öget Öktem, Legal Yayınları, İstanbul, 2004, s. 462.

<sup>31</sup> Gedikli, Fethi, "Hukuki Düşünce Yahut Cumhuriyetin Hukuk Devrimi", *Tanzimat'tan Günümüze Türk Düşüncesi*, Ed. Süleyman Hayri Bolay, C. 2, Nobel Akademik Yayıncılık, Ankara, 2015, s. 891.

<sup>32</sup> Aydın, Mehmet Akif, "Türk Hukukunun Laikleşme Sürecinde Lozan'ın Oynadığı Rol", *İslami Araştırmalar*, C. 8, S. 3-4, 1995, s. 167-169; Gedikli, s. 891; Özcan, s. 462.

<sup>33</sup> Hirsch betont, dass die türkische Regierung im Gegenzug für die Aufhebung der justiziellen Kapitulationen in Lausanne sich verpflichtet hat, zeitgenössische Gesetze zu erlassen. Siehe: Hirsch, Ernst Eduard, "Schweizerisches Gesetz – türkisches Recht (1926/1976)", *Zwischen Ankara und Lausanne: Die Türkei unterwegs nach Europa Ein Lesebuch*, Ed. Max Schweizer, Chronos Verlag, Zürich, 2004, s. 337; Für die Protokolle der Lausanner Gespräche siehe: Meray, Seha L. (Çev.), *Lozan Barış Konferansı*, C. 1, 2. Baskı, Yapı Kredi Yayınları, İstanbul, 2001, s. 232-233; Bilsel, Cemil, "Medenî Kanun ve Lozan Muahedesi", *Medenî Kanunun XV. Yıl Dönümü İçin*, İstanbul Üniversitesi Yayınları, İstanbul, 1944, s. 25.

<sup>34</sup> Yıldırım, 2023, s. 122-132.

## GEWÄHLT?

Im Bereich des Zivilrechts war die politische Entscheidung für die Schweiz gefallen. Es wird angenommen, dass es viele Gründe für diese Wahl gab. Ein häufig genannter Grund ist, dass der damalige Justizminister Mahmud Esat Bozkurt in der Schweiz Jura studiert hatte. Fındıkoğlu betrachtet aufgrund dieses Grundes die Wahl des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als einen zufälligen Vorfall.<sup>35</sup> Im Gegensatz dazu betont der Justizminister der Zeit, M. Esat Bozkurt, dass die Übernahme des Schweizerischen Zivilgesetzbuches “kein einfallsbedingter, willkürlicher Beschluss war”.<sup>36</sup> Bozkurt erklärte, dass während des Gesetzgebungsprozesses intensiv über das französische und insbesondere das deutsche Zivilgesetzbuch nachgedacht wurde. Das französische Zivilgesetzbuch wurde wegen seines “alten” Zustandes und im übertragenen Sinne, weil es aus der Mode gekommen war, nicht gewählt. Das deutsche Zivilgesetzbuch war in einem äußerst abstrakten und philosophischen Stil geschrieben. Es war nicht funktional. So sehr, dass sogar deutsche Juristen sich darüber beschwerten. Deutsche Juristen diskutierten sogar, wie sie das Zivilgesetzbuch funktionaler gestalten könnten. Bozkurt zufolge wurde diese Situation bei der Bewertung verschiedener Kodizes nicht übersehen. Das neueste, demokratischste und in seinem Stil klarste und verständlichste Schweizerische Zivilgesetzbuch schien viel mehr im Einklang mit dem Charakter der türkischen juristischen Reformen zu sein. Deshalb wurde das Schweizerische Zivilgesetzbuch, welches als das funktionalste betrachtet wurde, gegenüber anderen bevorzugt und übernommen.<sup>37</sup>

Viele Autoren behaupten, dass Bozkurts Studium in der Schweiz zwar eine persönliche Präferenz für die Schweiz nahelegen könnte, dies allein aber politisch nicht ausschlaggebend sein dürfte. Bei der Wahl des Schweizerischen Zivilgesetzbuches könnten die folgenden Punkte insgesamt eine Rolle gespielt haben:

a) Die Verfassung des Gesetzes in einem einfachen, klaren und verständlichen Stil<sup>38</sup>: Nach Meinung einiger wurde das Gesetz in einem volksnahen Stil verfasst. Tatsächlich wird die Verwendung eines einfachen und verständlichen Stils im Vergleich zu zeitgenössischen Gesetzen wie dem BGB deutlich sichtbar. Der abstrakte philosophische Stil des BGB findet sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch nicht. In diesem Sinne ist die Klarheit des Stils unter Juristen offensichtlich, aber es ist nicht so, dass es in der Volkssprache geschrieben wurde. In dieser Hinsicht wäre die Beurteilung des Gesetzestextes als “volksnah” eine extremere Bewertung.

b) Die Tatsache, dass es die neueste Gesetzgebung zu diesem Zeitpunkt war: Der Autor

---

<sup>35</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein von Juristen in den Reihen der türkischen Regierung, die ihre Ausbildung in der Schweiz erhalten haben, bei der Wahl des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine einflussreiche Rolle gespielt hat. Für weitere Informationen siehe entsprechende Quellen: Velidedeoğlu, Hıfzı Veldet, *Türk Medenî Hukuku Umumî Esaslar*, C. 1, İstanbul Matbaacılık, İstanbul, 1959, s. 87; Oğuzman/Barlas, s. 23.

<sup>36</sup> Bozkurt, Mahmud Esat, “Türk Medenî Kanunu Nasıl Hazırlandı”, *Medenî Kanunun XV. Yıl Dönümü İçin*, İstanbul Üniversitesi Yayınları, İstanbul, 1944, s. 11.

<sup>37</sup> Bozkurt, 1944, s. 11-12, 19-20.

<sup>38</sup> Bozkurt, 1944, s. 12.

des Gesetzes, Eugen Huber, hatte die Möglichkeit, den neuesten Kodex des europäischen Kontinents, das BGB, gründlich zu untersuchen. Tatsächlich trat das BGB am 1. Januar 1900 in Kraft, Eugen Huber begann jedoch bereits 1892 mit der Arbeit am Zivilgesetzbuch und vollendete es in etwa fünfzehn Jahren.<sup>39</sup> So hatte Huber die Möglichkeit, die Aspekte des BGB, die er problematisch fand, in seiner Arbeit am Zivilgesetzbuch zu korrigieren.<sup>40</sup>

c) Die kosmopolitische Struktur der Schweiz im Vergleich zu anderen europäischen Staaten: Die Tatsache, dass Franzosen und Italiener einen bestimmten Teil der Bevölkerung in der Schweiz ausmachen, in einigen Kantonen Französisch, in anderen Italienisch gesprochen wird und die autonome Struktur der Kantone waren die größten Faktoren für die Erstellung eines Gesetzestextes, der auf jeden anwendbar ist.<sup>41</sup>

d) Säkularen Charakters:<sup>42</sup> Im Gesetz sind keine Bestimmungen von religiös-dogmatischer Natur enthalten.

e) Vorhandensein flexibler Bestimmungen: In jedem Kodex können flexible Bestimmungen vorhanden sein. Das Referenzgesetz wurde in dieser Weise verfasst. Die den Richtern gewährte breite Ermessensfreiheit, Bräuche und etablierte Rechtsdoktrin als Quellen des Rechts sowie die Grundsätze der Redlichkeit und des guten Glaubens verleihen dem Gesetz einen flexiblen Charakter. Der Autor des betreffenden Kodex, Eugen Huber, erörtert in seinen Werken ausführlich die flexible Struktur des Gesetzes, um die Anwendung zu erleichtern. Seiner Ansicht nach sollte der Richter bei einem konkreten Fall, wenn im Gesetz eine Bestimmung vorhanden ist, zunächst nach dieser entscheiden. Hierbei sollte der Wortlaut des Gesetzes nicht starr und eng ausgelegt werden, sondern im Zusammenhang mit seinem Geist. Wenn es keine spezifische Bestimmung für den konkreten Fall gibt, sollte der Richter gemäß der im Gesetz angegebenen Reihenfolge auf andere Rechtsquellen zurückgreifen.<sup>43</sup> Kurz gesagt, die flexible und diskretionäre Struktur des Gesetzes gibt den Richtern in den im Gesetz angegebenen Fällen eine breite Ermessensfreiheit. Nach Velidedeoğlu können die Richter dank des flexibel-diskretionären Charakters durch Rechtsprechung, soweit das Gesetz es zulässt, dem türkischen Zivilrecht Gestalt geben.<sup>44</sup>

f) Hauptsächlich beeinflusst von der deutschen Rechtstheorie sowie der französischen und italienischen: Bei Betrachtung der Vorbereitungsphase des Gesetzes sowie des Prozesses nach seiner Implementierung ist zu erkennen, dass es überwiegend von der deutschen Rechtstheorie beeinflusst wird.<sup>45</sup> Betrachtet man es im Kontext des Privatrechts, erkennt man, dass das Schweizer und das deutsche Recht verwandt sind. Wie in einer jüngsten Studie dargestellt, sind die am häufigsten zitierten Referenzen in den Urteilen des Schweizerischen

---

<sup>39</sup> Meder, s. 356-358.

<sup>40</sup> Joung, M. Walter, "Eugene Huber ve İsviçre Medeni Kanununun Ruhu (1849 – 1923)", *AÜHFD*, Çev. Jale Güral, 1949, C. 6, S. 1, s. 169.

<sup>41</sup> Joung, S. 172-173.

<sup>42</sup> Özsunay, 1978, s. 403.

<sup>43</sup> Huber, Eugen, *Schweizerisches Zivilgesetzbuch: Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartements*, B. 12, Aufl., Buchdruckerei Bächler & Co., Bern, 1914, s. 38-39.

<sup>44</sup> Velidedeoğlu, 1959, s. 87.

<sup>45</sup> Für eine gegensätzliche Ansicht siehe: Joung, s. 169.

Bundesgerichts die deutsche Rechtslehre und die Urteile des deutschen Bundesgerichtshofes. Französisches und italienisches Recht wurden nur in geringem Umfang zitiert.<sup>46</sup>

g) Bestimmungen zur Gleichberechtigung und zum Familienrecht: Nach Meinung einiger Autoren sind die Vorschriften im Gesetz, die die Gleichstellung von Frauen und Männern gewährleisten, die Polygamie abschaffen, das Mindestalter für die Eheschließung erhöhen usw., der wichtigste Grund für die Wahl des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.<sup>47</sup> Dieser Grund mag zwar mit der Gründungsideologie der Republik Türkei übereinstimmen, ist jedoch allein nicht ausreichend, um zu erklären, warum das deutsche Zivilgesetzbuch unter den westlichen Kodizes nicht gewählt wurde.

### C. DIE NEUERUNGEN DURCH DIE REZEPTION DES ZIVILRECHTS

An der Spitze der Gewinne der Zivilrechtsrezeption stehen zweifellos Unabhängigkeit und zivile Rechte. Der mit dem Vertrag von Lausanne begonnene Prozess wurde mit der Rezeption abgeschlossen. Dadurch wurde die Einmischung ausländischer Staaten in unser innerstaatliches Recht beseitigt. Darüber hinaus wurden viele Neuerungen in Bezug auf die zivilen Rechte eingeführt. Insbesondere wurde der Status der Frauen im Familienrecht verbessert. Außerdem ist das türkische Recht in den Rechtskreis des kontinentalen Europas eingetreten. In der Tat wurde mit der Rezeption des Schweizer Zivilgesetzbuches nicht nur der Gesetzestext, sondern auch alle wissenschaftlichen Aspekte und die systematische Struktur des Zivilrechts übernommen.

Nach der Aufhebung des Familienrechtsdekrets (*Hukuk-ı Aile Kararnâmesi*) von 1919 wurde zu den vorherigen Bestimmungen zurückgekehrt. Die sozialen und rechtlichen Bedürfnisse, die den Grund für die Erstellung des Dekrets bildeten, bestanden jedoch weiterhin. Im Osmanischen Reich gab es jedoch keine Möglichkeit mehr, ein neues Gesetz im Bereich des Familienrechts zu erlassen.<sup>48</sup> Das türkische Zivilgesetzbuch von 1926, das aufgrund politischer, rechtlicher und sozialer Faktoren aus dem Schweizer Recht übernommen wurde, begann die rechtlichen und sozialen Bedürfnisse zu erfüllen.<sup>49</sup> In diesem Zusammenhang werden wir kurz auf die Neuerungen eingehen, die das Zivilgesetzbuch gebracht hat.

Bei der Betrachtung der systematischen Struktur des Gesetzes von 1926 ist die größte Neuerung das Ermessen der Richter, die Institute des guten Glaubens und des Missbrauchs von Rechten. Wenn das Gesetz im Hinblick auf die zivilen Rechte betrachtet wird, gehören die

<sup>46</sup> Kramer, Ernst A., "Der Einfluß des BGB auf das schweizerische und österreichische Privatrecht", *Archiv für die civilistische Praxis*, Bd. 200, H. 3/4, Mohr Siebeck Verlag, 2000, s. 366-369.

<sup>47</sup> Ataay, Aytakin, "Neden İsviçre Medeni Kanunu", *Medenî Kanun 50. Yıl Sempozyumu*, İstanbul Üniversitesi Mukayeseli Hukuk Enstitüsü, İstanbul, 1978, s. 71-72.

<sup>48</sup> Aydın, Mehmet Akif, *Osmanlı Aile Hukuku*, Klasik Yayınları, İstanbul, 2018, s. 207.

<sup>49</sup> In seinem Werk kritisiert Aydın die Übernahme eines fremden Rechtsverständnisses als eine Abkehr von einer tausendjährigen Rechtstradition. Nach Aydins Worten: „So endete mit der vollständigen Aufhebung des seit Beginn des Osmanischen Reiches angewandten islamischen Familienrechts in der Türkischen Republik der historische Entwicklungsprozess. Bei diesem Ende wurden nicht die Erwartungen der überwiegenden Mehrheit der muslimischen Bevölkerung der Türkischen Republik berücksichtigt, sondern die Erwartungen der nichtmuslimischen Minderheiten, deren Zufriedenheit um der Machterhaltung willen erkaufte wurde, was zur Aufgabe eines tausendjährigen Rechtserbes führte.“ Aydın, 2018, s. 217.



Menschenwürde, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Monogamie, die Freiheit des Willens, die Mindestaltersgrenze für die Ehefähigkeit und die abgeleiteten Institute zu den Gewinnen. Einige dieser Gewinne werden angesprochen werden.

Das Ermessen des Richters, das im Türkischen Zivilgesetzbuch (*Türk Kanun-ı Medenîsi*, 1926) Artikel 1 vorgesehen und in bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen anwendbar ist, bildet einen Grundpfeiler des türkischen Zivilrechts. Gemäß diesem Artikel agiert der Richter bei einem rechtlichen Konflikt, der ihm vorgelegt wird, nach Artikel 1 des Türkischen Zivilgesetzbuches: “Das Gesetz ist in allen Angelegenheiten, die es in Wort oder Geist berührt, maßgeblich. In einer Angelegenheit, für die es keine gesetzliche Vorschrift gibt, entscheidet der Richter nach den Bräuchen und Traditionen, und wenn auch diese fehlen, nach dem, was er als gesetzgeberische Regelung für diese Angelegenheit erlassen hätte.

Der Richter soll in seinen Urteilen von wissenschaftlichen Meinungen und gerichtlichen Entscheidungen Gebrauch machen.”<sup>50</sup>

Kurz gesagt, wenn es eine anwendbare Vorschrift für den Fall gibt, wendet der Richter diese an. Aber nicht alle unendlich vielen rechtlichen Ereignisse im Bereich des Zivilrechts können direkt mit dem Wortlaut des Gesetzes übereinstimmen. In diesem Fall macht der Richter von der Befugnis Gebrauch, die ihm durch das Türkische Zivilgesetzbuch gegeben wird. Das heißt, der Richter entscheidet, indem er das Gesetz in Wort und Geist auslegt.<sup>51</sup> Der besagte Gesetzesartikel hat den Gedanken, dass “das Rechtssystem ein vollständiges, lückenloses Ganzes ist”, zu einem unzertrennlichen Teil des türkischen Zivilrechtssystems gemacht. Dieses Verständnis weist auf den universellen Charakter des Gesetzes hin.<sup>52</sup>

Das türkische Zivilgesetzbuch ist aufgrund seiner flexiblen Struktur in der Lage, auf gesellschaftliche und soziale Veränderungen zu reagieren. Tatsächlich sollte das Gesetz nach Ahmed Esad Arsebük nicht nur im Kontext der Mentalität der Zeit, in der es erlassen wurde, betrachtet werden. Würde dieser Fehler gemacht, wäre die flexible Struktur des Gesetzes beeinträchtigt und seine dynamische Seite würde verschwinden. Aus diesem Grund sollte der Richter, wenn er in das Wesen des Gesetzes eindringen will, den Willen des Gesetzgebers nicht absolut berücksichtigen. Folglich sollten die gesellschaftlichen und sozialen Bedürfnisse des Einzelnen immer berücksichtigt werden, wenn das türkische Zivilgesetzbuch interpretiert wird. Grundsätzlich sollte das türkische Zivilgesetzbuch als Manifestation des Volkswillens betrachtet werden. Daher hat das Gesetz neben dem Wunsch des Gesetzgebers eine eigene unabhängige Persönlichkeit, die das gesellschaftliche Interesse ist.<sup>53</sup> In diesem Kontext müssen wir sagen, dass der flexible Charakter des Gesetzes auch den heutigen Bedürfnissen entspricht. Zum Beispiel gibt es viele Entscheidungen des Kassationshofes über die im islamischen Recht verankerte Institution des Brautgeldes.<sup>54</sup>

---

<sup>50</sup>[https://www5.tbmm.gov.tr/tutanaklar/KANUNLAR\\_KARARLAR/kanuntbmmc004/kanuntbmmc004/kanuntbmmc00400743.pdf](https://www5.tbmm.gov.tr/tutanaklar/KANUNLAR_KARARLAR/kanuntbmmc004/kanuntbmmc004/kanuntbmmc00400743.pdf) (29/10/2023)

<sup>51</sup> Arsebük, Ahmed Esad, *Hâkimlerin Hakk-ı Takdiri ve Hüsn-i Niyet*, İstanbul, 1927, s. 7.

<sup>52</sup> Işıқтаç, Yasemin, “Türk Hukuk Devriminin Felsefesi”, *Muğla Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Dergisi*, 2006, s. 129.

<sup>53</sup> Arsebük, s. 4, 10-11.

<sup>54</sup> Der Kassationshof wendet, wenn in der bestehenden Rechtsordnung eine rechtliche Streitigkeit bezüglich des



Wenn man die Errungenschaften in Bezug auf die zivilen Rechte betrachtet, sind Artikel 8 und 23 des Gesetzes von der Art, dass sie alle Institutionen des Zivilrechts formen. Artikel 8 sieht vor, dass jeder, unabhängig von Rasse, Religion, Sprache und Geschlecht, gleich in der Ausübung der zivilen Rechte ist. Der entsprechende Artikel des Gesetzes lautet: "Jede Person genießt zivile Rechte. Daher ist jeder im Rahmen des Gesetzes gleich in Bezug auf Rechte und Pflichten". Artikel 23 bestimmt, dass niemand auf Freiheiten und zivile Rechte verzichten kann und unter welchen Umständen Freiheiten eingeschränkt werden können. Demzufolge: "Niemand kann, auch nicht teilweise, auf die zivilen Rechte und deren Ausübung verzichten. Ebenso kann niemand seine Freiheit aufgeben oder sie in einer Weise einschränken, die gegen das Gesetz oder die allgemeine Sitte verstößt".<sup>55</sup>

Die zuvor praktizierte Anwendung von Kinderehen wurde mit dem türkischen Zivilgesetzbuch verboten. Im Hanafitischen Recht wird das Mindestalter für die Eheschließung mit 12 Jahren für Jungen und 9 Jahren für Mädchen angenommen. Vor Erreichen dieser Altersgrenze wurde dem Vormund des Kindes das Recht eingeräumt, das Kind gegen seinen Willen zu verheiraten (*velayet-i icbar*).<sup>56</sup> Das heißt, der Vormund konnte sein Kind mit jemand anderem verheiraten, bevor es das Mindestalter erreicht hatte. Diese Praxis wurde durch das Familienrechtsdekret beendet. Das Mindestalter wurde mit 12 Jahren für Jungen und 9 Jahren für Mädchen im 7. Artikel des Familienrechtsdekrets festgelegt. Gemäß diesem Artikel "kann niemand einen Jungen, der das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und ein Mädchen, das das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verheiraten."<sup>57</sup>

Mit dem türkischen Zivilgesetzbuch wurde das Mindestalter für die Eheschließung angehoben, um Kinderehen zu verhindern. Gemäß Artikel 11 des türkischen Zivilgesetzbuchs „beginnt die Mündigkeit mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Die Heirat macht eine Person volljährig“. Artikel 88 des Gesetzes regelt das Mindestalter für die Eheschließung. Demnach „darf ein Mann vor Vollendung des achtzehnten und eine Frau vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres nicht heiraten. Der Richter kann jedoch in außergewöhnlichen Fällen und aus sehr wichtigen Gründen die Ehe eines fünfzehnjährigen Mannes und einer Frau genehmigen. Die Meinung der Eltern und des Vormunds wird ebenfalls angehört“.<sup>58</sup> Wie aus

---

Brautschatzes vorliegt, die Vorschriften des Türkischen Obligationenrechts über Schenkungsverträge (TBK Art. 285-298) an. In dieser Hinsicht wendet der Kassationshof für den "sofort fälligen Brautschatz" die Bestimmungen über die "Handzuhand-Schenkung" und für den "aufgeschobenen Brautschatz" die Bestimmungen über das "Schenkungsversprechen" an. Für detaillierte Informationen siehe: Türkmen, Ahmet, "Yargıtay'ın Bağışlama Yaklaşımı Çerçevesinde Mehir ve Mehrin Geri Alınması", *Dokuz Eylül Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, C. 22, S. 2, 2020, s. 541-576.

<sup>55</sup> Işıқтаç, s. 127-128;

[https://www5.tbmm.gov.tr/tutanaklar/KANUNLAR\\_KARARLAR/kanuntbmmc004/kanuntbmmc004/kanuntbmmc00400743.pdf](https://www5.tbmm.gov.tr/tutanaklar/KANUNLAR_KARARLAR/kanuntbmmc004/kanuntbmmc004/kanuntbmmc00400743.pdf) (29/10/2023)

<sup>56</sup> Aydın, 2017, s. 269-270.

<sup>57</sup> Aydın, 2018, s. 195, 202-203, 224.

<sup>58</sup> Artikel 88 des türkischen Zivilgesetzbuches von 1926 wurde aufgrund der Tradition früher Eheschließungen in der Gesellschaft durch das Gesetz Nr. 3453 vom 15. Juni 1938 geändert, wobei das Heiratsfähigkeitsalter um ein Jahr gesenkt wurde. Demgemäß lautet der geänderte Artikel 88 nach dem Gesetz Nr. 3453 vom 15. Juni 1938 wie folgt: "Ein Mann darf nicht vor Vollendung des siebzehnten und eine Frau nicht vor Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres heiraten. Der Richter kann jedoch in außergewöhnlichen Fällen und aufgrund eines sehr wichtigen Grundes die Ehe eines Mannes, der das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder einer Frau, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, genehmigen. Vor der Entscheidung ist die Anhörung der Eltern oder des Vormunds erforderlich" <https://mevzuat.tbmm.gov.tr/mevzuat/faces/maddebilgisi?psira=94551> (29/10/2023)

dem Artikel hervorgeht, ist das Erreichen des 18. Lebensjahres bei Männern und des 17. Lebensjahres bei Frauen allgemein eine Voraussetzung für die Ehemündigkeit. Offensichtlich stellt diese Regelung einen wichtigen Fortschritt im Kampf gegen Kinderehen dar”.

## **FAZIT**

Wenn man es in einem Satz zusammenfassen müsste, lässt sich sagen, dass die Theorie des Volksgeistes nicht auf die Gründungsjahre der modernen Türkischen Republik und auf das heutige türkische Recht angewendet werden kann. In dem 1840 veröffentlichten ersten Band des *Systems des heutigen römischen Rechts* beschreibt Savigny das Recht als das Produkt der still wirkenden Kraft des Volksgeistes. So wie die Sprache und die Bräuche durch das Volk geformt werden, entwickelt sich auch das positive Recht in und mit dem Volk.<sup>59</sup>

Für Savigny widerspricht der Volksgeist als Schöpfer des Rechts, den er als spezifisch betrachtet, nicht dem allgemeinen menschlichen Gedanken. Jedes Volk ist in der Tat ein Element der Menschheit. Daher wird die *Idee der allgemeinen Menschlichkeit* in jedem Volk verwirklicht. Nach Savigny ist der allgemeine Geist der Menschlichkeit, der sich in spezifischer Weise manifestiert, das einzige, was das spezifische Volk beeinflusst.<sup>60</sup> So hat die Entstehung des Rechts in verschiedenen Völkern eine universelle Qualität. Tatsächlich betrachtet Savigny in seiner Lehre von der Entstehung des Rechts das Konzept des Volkes als kulturelles Konzept. Er identifiziert es fast mit Rechtsakademikern und Richtern.<sup>61</sup> Mit dem kulturellen Konzept des Volkes meint Savigny nicht das politische und soziale Gesicht des gegenwärtigen oder vergangenen germanischen Volkes. Was er mit dem Volk meint, ist ein idealisiertes Konzept der Kultur. Bei Savigny ist das Volk ein Konzept der Gemeinschaft, das in geistiger und kultureller Hinsicht verbunden ist.<sup>62</sup> Letztendlich sind Ausdrücke wie Volksgeist und gemeinsame Meinung des Volkes eine Art von Idealisierung des Organismus im Prozess der Entstehung des Rechts.

Die Theorie des Volksgeistes als ideale kulturelle Konzeption wurde im nationalsozialistischen Deutschland unterschiedlich interpretiert und seines Inhalts entleert. Nationalsozialistische Juristen haben Savignys Lehre des Volksgeistes, die er als kulturell, ideal und geistig formulierte, pervertiert und in eine Theorie der biologisch-rassistischen Überlegenheit im absoluten Sinne umgedeutet. So wurde das Konzept des Volksgeistes zu einer auf Rassenüberlegenheit basierenden, seiner philosophischen Grundlage beraubten Gestalt. Die Menschheit hat leider durch schmerzhaft und ernste Ereignisse erfahren müssen, dass diese theoretische Verfälschung zum Zweck der Verwirklichung bestimmter politischer Ziele durchgeführt wurde.<sup>63</sup> Letztlich sehen wir in der Praxis des Nationalsozialismus, wie Ideen zu

---

<sup>59</sup> von Savigny, Friedrich Carl, *System des heutigen Römischen Rechts*, B. 1, Veit & Comp., Berlin, 1840, s. 14; Kawakami, Rinitsu, “Die Begründung des ‘neuen’ gelehrten Rechts durch Savigny”, *ZRG/RA*, Bd. 98, H. 1, 1981, s. 306.

<sup>60</sup> Savigny, 1840, s. 21.

<sup>61</sup> Wieacker, 1967, s. 391-392.

<sup>62</sup> Wieacker, 1967, s. 393.

<sup>63</sup> Abadan, Yavuz, “Tarihçi Mektep ve Devlet Nazariyesi”, *Ankara Üniversitesi Siyasal Bilgiler Fakültesi Dergisi*, C. 6, S. 1, 1951, s. 170-172; Rottleuthner, Hubert, “Volksgeist, gesundes Volksempfinden und Demoskopie”, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und*

einer mächtigen Waffe werden können.

Wenn wir das Konzept des Volksgeistes im Kontext des modernen türkischen Zivilrechts betrachten, ist es möglich, die Rezeption des Zivilrechts als Manifestation des universalen Geistes der Menschlichkeit zu interpretieren. Tatsächlich ist es heutzutage nicht möglich, Nationen als geschlossene Gesellschaften zu betrachten. Zwischen Nationen werden aus wirtschaftlichen Gründen Handelsbeziehungen geführt. Darüber hinaus ist es in einer Welt, in der physische Grenzen allmählich verschwinden, offensichtlich, dass auch kulturelle Elemente wie Sprache, Religion, Kunst, Wissenschaft usw. der Interaktion unterliegen. Während alle genannten Faktoren Veränderungen und Wechselwirkungen unterliegen, kann die Rechtswissenschaft nicht davon ausgenommen werden. Die Rezeption und Akzeptanz eines fremden Gesetzes kann tatsächlich eher mit sozialen Bedürfnissen als mit nationalen Konzepten erklärt werden. In diesem Zusammenhang müssen wir darauf hinweisen, dass der Versuch, das Konzept des Volksgeistes mit einer verlassenen rechtlichen Tradition in Einklang zu bringen, die Gefahr birgt, die erzielten Innovationen zunichte zu machen. Jedoch wird die Nutzung des spezifischen Volksgeistes, insbesondere in Bezug auf die aktuellen Probleme des Rechts, und die Schaffung von Normen in dieser Richtung, solange sie nicht der grundlegenden Philosophie des türkischen Zivilrechtssystems widerspricht, die universelle Natur des Zivilrechts nicht beeinträchtigen.

### **Interessenkonflikt**

Es besteht kein Interessenkonflikt.

### **Beiträge der Autoren**

Die Autoren haben keine Angaben zum Beitragssatz gemacht

## **LITERATURVERZEICHNIS**

Abadan, Yavuz. "Tarihçi Mektep ve Devlet Nazariyesi", *Ankara Üniversitesi Siyasal Bilgiler Fakültesi Dergisi*, C. 6, S. 1, 1951, s. 160-185.

Ataay, AYTEKİN. "Neden İsviçre Medeni Kanunu", *Medenî Kanun 50. Yıl Sempozyumu*, İstanbul Üniversitesi Mukayeseli Hukuk Enstitüsü, İstanbul, 1978, s. 59-72.

Aydın, Mehmet Akif. "Türk Hukukunun Laikleşme Sürecinde Lozan'ın Oynadığı Rol", *İslami Araştırmalar*, C. 8, S. 3-4, 1995, s. 166-172.

Aydın, Mehmet Akif. *Osmanlı Aile Hukuku*, Klasik Yayınları, İstanbul, 2018.

Bilsel, Cemil. "Medenî Kanun ve Lozan Muahedesi", *Medenî Kanununun XV. Yıl Dönümü İçin*, İstanbul Üniversitesi Yayınları, İstanbul, 1944, s. 21-71.

---

*Rechtswissenschaft*, 1987, Bd. 2 (70), s. 23-24, 35.

- Bozkurt, Gülnihâl, *Batı Hukukunun Türkiye’de Benimsenmesi*, 2. Baskı, Türk Tarih Kurumu Yayınları, Ankara, 2010.
- Bozkurt, Mahmud Esat. “Türk Medenî Kanunu Nasıl Hazırlandı”, *Medenî Kanunun XV. Yıl Dönümü İçin*, İstanbul Üniversitesi Yayınları, İstanbul, 1944, s. 7-20.
- Can, Cahit. *Türk Hukukunun Kökenleri ve Türk Hukuk Devrimi*, Kaynak Yayınları, İstanbul, 2012.
- Caroni, Pio, “Savignys ‘Beruf’ Und Die Heutige Krise Der Kodifikation”, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis / Revue d’Histoire du Droit / The Legal History Review*, Bd. 39, S. 3, 1971, 451-476.
- Conrad, Hermann. “Aus der Entstehungszeit der historischen Rechtsschule: Friedrich Carl von Savigny und Jacob Grimm”, *ZRG/GA*, Bd. 65, S. 1, 1947, s. 261-283.
- Gedikli, Fethi. “Hukuki Düşünce Yahut Cumhuriyetin Hukuk Devrimi”, *Tanzimat’tan Günümüze Türk Düşüncesi*, Ed. Süleyman Hayri Bolay, C. 2, Nobel Akademik Yayıncılık, Ankara, 2015, s. 889-945.
- Haferkamp, Hans-Peter. “Die Rezeption des römischen Rechts in Deutungen der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts”, *Zeitschrift für Literaturgeschichte*, Bd. 67, 2013, s. 247-258.
- Hamza, Gábor. “Römischrechtliche Traditionen und die Kodifikation des Privatrechts in der Türkei”, *AFDUDC*, Bd.10, 2006, s. 557-565.
- Hennig, Johannes. “Vom Beruf unserer Zeit’ und ‘Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter’, ihre Entstehung und ihr Verhältnis zueinander; mit einem unbekanntem Briefe Savignys an Zimmer”, *ZRG/GA*, Bd. 56, S. 1, 1936, s. 394-397.
- Hirsch, Ernst Eduard, “Schweizerisches Gestz – türkisches Recht (1926/1976)”, *Zwischen Ankara und Lausanne: Die Türkei unterwegs nach Europa Ein Lesebuch*, Ed. Max Schweizer, Chronos Verlag, Zürich, 2004, s. 332-352.
- Hirsch, Ernst Eduard. “Die Gesetzgebung der Türkei auf dem Gebiete des Privatrechts 1939–1956”, *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 23. Jahrgang, S. 1, Mohr Siebeck Verlag, 1958, s. 81-110.
- Honsell, Heinrich. “100 Jahre Schweizerisches Obligationenrecht”, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, Bd. 130, S. II, 2011, s. 1-115.
- Honsell, Heinrich. *Römisches Recht*, 8. Aufl., Springer Verlag, Berlin-Heidelberg, 2015.
- Huber, Eugen. *Schweizerisches Zivilgesetzbuch: Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartements*, B. 1, 2. Aufl., Buchdruckerei Buehler & Co., Bern, 1914.
- Işıқтаç, Yasemin. “Türk Hukuk Devriminin Felsefesi”, *Muğla Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Dergisi*, 2006, s. 117-131.

- Joung, M. Walter. “Eugene Huber ve İsviçre Medeni Kanununun Ruhu (1849 – 1923)”, *AÜHFD*, Çev. Jale Güral, 1949, C. 6, S. 1, s. 162-180.
- Kawakami, Rinitu. “Die Begründung des ‘neuen’ gelehrten Rechts durch Savigny”, *ZRG/RA*, Bd. 98, S. 1, 1981, s. 303-337.
- Kayak, Sevgi. “Türk Hukuk Tarihinde Medeni Hukuk Alanındaki Resepsiyon Sürecinin Meşruluğu”, *I. Türk Hukuk Tarihi Kongresi Bildirileri*, İstanbul, 2014, s. 55-62.
- Koschaker, Paul, *Europa und das römische Recht*, C. H. Beck’sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1966.
- Kramer, Ernst A.. “Der Einfluß des BGB auf das schweizerische und österreichische Privatrecht”, *Archiv für die civilistische Praxis*, Bd. 200, H. 3/4, 2000, s. 365-400.
- Kunkel, Wolfgang. “Das Wesen der Rezeption des Römischen Rechts”, *Heidelberger Jahrbücher*, H. I, Berlin-Heidelberg, 1957, s. 1-12.
- Laufs, Adolf. *Rechtsentwicklungen in Deutschland*, de Gruyter, Berlin, 1991.
- Manigk, Alfred. “Savigny und die Kritik der Rezeption”, *ZRG/RA*, Bd. 61, H. 1, 1941, s. 187-229.
- Meder, Stephan. *Rechtsgeschichte*, 6. Aufl., Böhlau Verlag, Köln-Weimar-Wien, 2017.
- Meray, Seha L. (Çev.). *Lozan Barış Konferansı*, C. 1, 2. Baskı., Yapı Kredi Yayınları, İstanbul, 2001.
- Oğuzman, Mustafa Kemal / Barlas, Nami. *Medenî Hukuk*, 14. Baskı, Arıkan Yayınları, İstanbul, 2014.
- Osmanağaoğlu Karahasanoğlu, Cihan. “Mecelle-i Ahkam-ı Adliyye’nin Yürürlüğe Girişi ve Türk Hukuk Tarihi Bakımından Önemi”, *Ankara Üniversitesi Osmanlı Tarihi Araştırma ve Uygulama Merkezi Dergisi (OTAM)*, S. 29, Bahar 2011, s. 93-124.
- Özcan, Mehmet Tefik. “Modernleşme ve Medeni Hukuk: Türk Medeni Kanununun İktibas ve Bu Olayın Politik Cephesi”, *Bülent Tanör Armağanı*, Ed. Öget Öktem, Legal Yayınları, İstanbul, 2004, s. 445-478.
- Özsunay, Ergun. “Türkiye’de Yabancı Hukukun Benimsenmesi Hareketi İçinde Türk Medenî Kanununun Anlamı ve Önemi”, *Medenî Kanun 50. Yıl Sempozyumu*, İstanbul Üniversitesi Mukayeseli Hukuk Enstitüsü, İstanbul, 1978, s. 399-414.
- Özsunay, Ergun. *Karşılaştırmalı Hukuka Giriş*, İstanbul, 1976.
- Rottleuthner, Hubert. “Volksgeist, gesundes Volksempfinden und Demoskopie”, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 1987, Bd. 2 (70), s. 20-38.
- Thibaut, Anton Friedrich Justus. *Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland*, Mohr Zimmer, Heidelberg, 1814.

- Türkmen, Ahmet. “Yargıtay’ın Bağışlama Yaklaşımı Çerçevesinde Mehir ve Mehrin Geri Alınması”, *Dokuz Eylül Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, C. 22, S. 2, 2020, s. 541-576.
- Üçok, Coşkun/ Mumcu, Ahmet/ Bozkurt, Gülnihal. *Türk Hukuk Tarihi*, 19. Baskı, Turhan Kitabevi, Ankara, 2017.
- Velidedeoğlu, Hıfzı Veldet. “İsviçre Medenî Kanunu Karşısında Türk Medenî Kanunu”, *Medenî Kanunun XV. Yıl Dönümü İçin*, İstanbul Üniversitesi Yayınları, İstanbul, 1944, s. 339-406.
- Velidedeoğlu, Hıfzı Veldet. *Türk Medenî Hukuku Umumî Esaslar*, C. 1, İstanbul Matbaacılık, İstanbul, 1959.
- von Savigny, Friedrich Carl. *Çağımızın Yasama ve Hukuk Bilimi Konusundaki Görevi Üzerine*, Çev. Ali Acar, Pinhan Yayınları, İstanbul, 2018.
- von Savigny, Friedrich Carl. *System des heutigen Römischen Rechts*, B. 1, Veit & Comp., Berlin, 1840.
- von Tuhr, Andreas. *Borçlar Hukukunun Umumî Kısmı*, çev. Cevat Edege, C. 1. İstanbul, 1952.
- Wieacker, Franz. *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl., Göttingen, 1967.
- Wieacker, Franz. *Wandlungen im Bilde der historischen Rechtsschule*, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 1967a.
- Yıldırım, Serhan, “Tarihçi Hukuk Okulunda Germenci Yaklaşımlar”, *Türk Hukuk Tarihi Araştırmaları*, S. 16, 2013 (Güz), s. 63-91.
- Yıldırım, Serhan, 19. yy. *Alman Hukuk Teorisinin Tarih Bilinci Bağlamında Oluşumu ve Etkileri*, 2. Baskı, Adalet Yayınevi, Ankara, 2023.
- <https://mevzuat.tbmm.gov.tr/mevzuat/faces/maddebilgisi?psira=94551> (29/10/2023)
- [https://www5.tbmm.gov.tr/tutanaklar/KANUNLAR\\_KARARLAR/kanuntbmmc004/kanuntbmmc004/kanuntbmmc00400743.pdf](https://www5.tbmm.gov.tr/tutanaklar/KANUNLAR_KARARLAR/kanuntbmmc004/kanuntbmmc004/kanuntbmmc00400743.pdf) (29/10/2023)
- [https://www5.tbmm.gov.tr/tutanaklar/KANUNLAR\\_KARARLAR/kanuntbmmc004/kanuntbmmc004/kanuntbmmc00400743.pdf](https://www5.tbmm.gov.tr/tutanaklar/KANUNLAR_KARARLAR/kanuntbmmc004/kanuntbmmc004/kanuntbmmc00400743.pdf) (29/10/2023)